



Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

(eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft, registriert unter FN 116476 p)

Nachtrag 6

zum

EUR 2.000.000.000

BASISPROSPEKT

zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

vom 16. September 2010

Dieser Nachtrag (der *Nachtrag*) stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (*Prospektrichtlinie*) und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (*KMG*) dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die *Emittentin*) vom 16.09.2010 (der *Original Basisprospekt*), wie er durch den 1. Nachtrag vom 20.12.2010, den 2. Nachtrag vom 29.03.2011, den 3. Nachtrag vom 13.04.2011, den 4. Nachtrag vom 26.04.2011 sowie den 5. Nachtrag vom 18.07.2011 (zusammen, die *Nachträge* und diese zusammen mit dem Original Basisprospekt, der *Basisprospekt*) und sollte stets gemeinsam mit dem Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 16.09.2010, und die Nachträge wurden zu den jeweils in vorstehendem Absatz genannten Daten, mit Ausnahme des am 20.07.2011 gebilligten 5. Nachtrages, von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (die FMA) gebilligt. Der Original Basisprospekt und die Nachträge stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin, in gedruckter Form und auf der Website der Emittentin kostenlos zur Verfügung (www.volksbank.com/prospekt).

Der Nachtrag wurde bei der FMA am 25.08.2011 in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Der Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Divergenzen bestehen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Basisprospekt oder durch Verweis auf diesen gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die den Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, das Recht ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, wenn diese Zusage nach dem Eintritt eines Umstandes, einer Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit im Sinne des aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages gegeben wurde. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 KMG).

Dieser Nachtrag wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Anbot noch eine Aufforderung zum Anbot, Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu erwerben dar.

Wichtige neue Umstände

Nachfolgende wichtige Umstände im Sinne des § 6 Abs 1 KMG sind in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben eingetreten und können die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen. Daher werden folgende Änderungen im Basisprospekt vorgenommen:

1. Angaben zur Emittentin – Aktuelle Entwicklungen (Seite 35)

Auf Seite 35 des Original Basisprospekts wird unter der Überschrift „Aktuelle Entwicklungen“ der letzte Absatz beginnend mit „All diese und zukünftige Maßnahmen...“ gelöscht und durch nachfolgenden Text ersetzt:

"All diese und zukünftige Maßnahmen zielen auf die Rückzahlung des von der Republik Österreich gezeichneten Partizipationskapitals der ÖVAG in Teilbeträgen ab dem Geschäftsjahr 2011 ab. Die Kernaktionäre der ÖVAG beschlossen einen Teil des von der der Republik Österreich gezeichneten Partizipationskapitals der ÖVAG in Höhe von EUR 300 Millionen vom Bund zu erwerben, vorbehaltlich der Zustimmung der FMA. Das restliche, von der Republik Österreich gezeichnete Partizipationskapital in Höhe von EUR 700 Millionen wird im Rahmen der Abspaltung des Bankbetriebs der ÖVAG – vorbehaltlich der Zustimmung der FMA - an die Investkredit Bank AG (als Emittentin) übertragen.

Halbjahresfinanzbericht 2011: Am 25. August 2011 hat die ÖVAG ein reduziertes Konzernergebnis zum Halbjahr bekanntgegeben. Aufgrund des nach wie vor schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes sowie des aktuellen Umsetzungsstandes der „Strategie 2015“ kann den aus dividendentragende Wertpapieren der ÖVAG (Aktien, Partizipationskapital) Berechtigten aus heutiger Sicht im Jahr 2012 für das Geschäftsjahr 2011 keine (vollständige) Ausschüttung auf diese Wertpapiere in Aussicht gestellt werden. Für detaillierte Informationen siehe den veröffentlichten Halbjahresfinanzbericht auf der Website der Emittentin (www.volksbank.com)."

ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NO 809/2004 DER KOMMISSION

VOM 29. APRIL 2004

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, 25. August 2011

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
als Emittentin



Prok. Karl Kinsky



Prok. Heimo Rottensteiner